

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine Gesellschaft nach dem Recht von Delaware, USA, hat ein Tierarzneimittel mit der Bezeichnung Somatritbove entwickelt, das als ein rekombiniertes Rindersomatropin (BST) zu qualifizieren ist. Vor dem Inverkehrbringen dieses Erzeugnisses mußte die Klägerin eine Verkehrsgenehmigung des EG-Ausschusses für Tierarzneimittel beantragen. Bevor sie eine solche Genehmigung erhielt, erging die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln.

Durch den Erlaß dieser Verordnung mußte die Klägerin zunächst die Aufnahme von Somatritbove in einen der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates erreichen, bevor eine Verkehrsgenehmigung erteilt werden konnte. Die Klägerin beantragte die Festsetzung einer Höchstmenge für Tierarzneimittelrückstände gemäß dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren. Mit Entscheidung vom 14. Januar 1997 wies die Kommission den Antrag der Klägerin, ihren Fall dem Ausschuß zur Anpassung an den technischen Fortschritt vorzulegen, mit der Begründung zurück, daß nach der Entscheidung 94/936/EG des Rates das Inverkehrbringen und die Verabreichung von BST an Milchkühe nicht zugelassen werden könne und daher die Klägerin kein Interesse an der Festsetzung einer Höchstmenge von Tierarzneimittelrückständen haben könne. Die Kommission gelangte zu ihrer Entscheidung im wesentlichen aufgrund des durch die Entscheidung 94/936/EG des Rates eingeführten Moratoriums.

Die Klägerin beantragt, die Entscheidung der Kommission aus folgenden Gründen für nichtig zu erklären:

Erstens habe die Kommission gegen das Gemeinschaftsverfahren zur Festsetzung der Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände verstoßen, in dem sie den Antrag der Klägerin auf Aufnahme von Somatritbove in einen der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates abgelehnt habe.

Zweitens habe die Kommission durch diese Entscheidung tatsächlich in einer Weise gehandelt, die mit den Grundsätzen des Moratoriums unvereinbar sei. Insbesondere hindere die Entscheidung die Klägerin daran, begrenzte praktische Tests über die Wirkungen von BST-Erzeugnissen durchzuführen.

Drittens habe die Kommission durch den Erlaß dieser Entscheidung gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen, wodurch wiederum das berechnete Vertrauen der Klägerin darauf, daß die Festsetzung einer Höchstmenge für Tierarzneimittelrückstände von einer wissenschaftlichen Untersuchung des Erzeugnisses abhängig gemacht würde, verletzt worden sei.

Viertens habe die Kommission mit dem Erlaß dieser Entscheidung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. Die Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeiten der Klägerin als Folge der Entscheidung der Kommission stehe in kei-

nem Verhältnis zu dem Nutzen, der sich vielleicht aus der Entscheidung ergeben könne, das Erzeugnis nicht in einen der oben genannten Anhänge aufzunehmen.

Fünftens habe die Kommission ihre Befugnisse überschritten, indem sie ihre Entscheidung auf sachfremde Erwägungen und politische Gründe gestützt habe.

Schließlich habe die Kommission eine Reihe von Abkommen verletzt, die die Europäische Gemeinschaft gemäß der Schlußakte der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde gebilligt habe. Die Entscheidung der Kommission könne anhand dieser Normen überprüft werden, und eine solche Überprüfung zeige, daß die Entscheidung selbst mit dem Wortlaut des GATT 1994 und dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen unvereinbar sei.

Klage des Pierre Tomarchio gegen den Europäischen Rechnungshof, eingereicht am 15. April 1997

(Rechtssache T-113/97)

(97/C 199/74)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Pierre Tomarchio, wohnhaft in Luxemburg, hat am 15. April 1997 eine Klage gegen den Europäischen Rechnungshof beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 21. Juni 1996 über die Ablehnung seines Antrags, die mögliche Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 des Statuts in Betracht zu ziehen, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 27. Dezember 1996 über die Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-16/97 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 74 vom 8. 3. 1997, S. 27.